

Thema: Vereinsreisen

Wussten Sie eigentlich schon,...

... wenn Sie als Verein zwei Hauptleistungen die zu einer Reise gehören (z.B. Transport und Unterkunft) Ihren Vereinsmitgliedern anbieten sind Sie Reiseveranstalter.

Zum Beispiel:

Ein Kanuverein hatte für seine Jugend eine vierzehntägige Ferienfreizeit in Holland organisiert. Am Rückreisetag erschien der gebuchte Bus nicht. Das Busunternehmen hatte kurzfristig Konkurs angemeldet erfuhr man auf telefonische Nachfragen und es würde kein Bus kommen. Der Vereinsvorstand musste kurzfristig eine andere Rückreisemöglichkeit organisieren.

Reisen gehören heute zum festen Bestandteil des Vereinslebens. Bieten Sie doch die wunderbare Möglichkeit zu gemeinsamen Erleben und fördern das Gemeinschaftsgefühl.

Denken Sie daher bei der Vorbereitung einer Reise wie Sie die vielfältigen Gefahren und Risiken für die Reiseteilnehmer, Organisatoren und Reiseleiter absichern werden.

Reiseveranstalter ist nach dem Wortlaut des Gesetzes derjenige, der mindestens zwei Einzelleistungen der Reise zu einem Paketpreis anbietet (z.B. den Reisebus und die Unterkunft). Im beschriebenen Falle war der Verein Reiseveranstalter und hatte auch eine Insolvenzabsicherung. Bei einer Nichtbeachtung dieser Vorschrift hätte dem Klub zusätzlich eine Geldstrafe gedroht.

Den Personen, die eine Reise organisieren ist oft nicht bekannt, dass sie als Veranstalter sehr strengen gesetzlichen Regelungen unterliegen, die den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung mit hohen Deckungssummen und die Insolvenzabsicherung erforderlich machen.

Der Verein als Reiseveranstalter - rechtliche und versicherungsrechtliche Fragen:

1. Grundlage: Reisevertragsrecht

Der Fall wirft im wesentlichen Fragen des Reisevertragsrechts auf, dessen Regelungen in den §§ 651a ff. BGB zu finden sind.

2. Wann ist der Verein Reiseveranstalter gem. § 651 a BGB?

Viele Vereine veranstalten während des Jahres zahlreiche Fahrten und Reisen und wissen dabei nicht, dass sie damit die gesetzlichen Kriterien eines Reiseveranstalters erfüllen und damit die gesetzlichen Regelungen des Reisevertragsrechts (§§ 651a ff. BGB) zu beachten haben.

Merke: Reiseveranstalter (auch im Vereinsbereich!) ist derjenige, der sich gegenüber dem Reisenden verpflichtet, in eigener Verantwortung eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen.

Nach diesen Regelungen ist ein Verein Reiseveranstalter, wenn er sich gegenüber den Teilnehmern im Rahmen der Ausschreibung (Prospekt) verpflichtet, mindestens zwei die Reise bezogene Leistungen zu erbringen, von denen keine eine ganz untergeordnete Bedeutung haben darf.

Zu den sog. Hauptleistungen einer Reise gehören beispielhaft:

- Transport und Unterbringung
- Transport und Verpflegung
- Unterkunft und Skipass
- Unterkunft und Rahmenprogramm

3. Hat ein Teilnehmer Schadensersatzansprüche gegen den Verein als Reiseveranstalter?

Liegt ein Reisevertrag vor und macht ein Teilnehmer Ansprüche aus der Reise gegen Verein geltend, ist § 651g BGB zu beachten. Danach müssen Teilnehmer der Reise Ansprüche aus der Reise gegen den Reiseveranstalter innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise geltend machen (sog. Ausschlussfrist).

4. Muss der Verein über den Versicherungsschutz aufklären?

Ein weiterer wichtiger Aspekt für die Praxis ist die Frage der Aufklärung und der Information über den Versicherungsschutz bei Reisen und Veranstaltungen des Vereins.

Nach der Rechtsprechung ist ein e.V. nicht verpflichtet, einen Teilnehmer über den bestehenden Versicherungsschutz, bzw. das Fehlen eines Unfallversicherungsschutzes seitens des Veranstalters zu informieren und ihn insbesondere auf das Erfordernis einer privaten Unfallversicherung hinzuweisen, da diese Pflicht auch keinen privaten Reiseanbieter trifft.

Über Versicherungsmöglichkeiten oder bestehenden Versicherungsbedarf hat sich jeder persönlich in eigener Verantwortung und nach seinen Möglichkeiten zu kümmern. Diesen Grundsatz der eigenen Verantwortung für das eigene Tun sollte man auch in der Vereinspraxis gegenüber den Mitgliedern des Vereins nicht aus den Augen verlieren. Das Anspruchsdenken und die Versorgungsmentalität stößt auch hier an die Grenzen der finanziellen Machbarkeit.

5. Reiseinsolvenz beachten

Ferner muss ein e.V., der sich als Reiseveranstalter betätigt, beachten, dass er nach § 651 k BGB sein eigenes Insolvenzrisiko versichern und den Teilnehmern insoweit gegenüber Garantien abgeben muss. In der Praxis legt der Veranstalter als Beleg für die vorhandene Garantie einen sog. Sicherungsschein eines Versicherungsunternehmens vor, bei dem der Veranstalter diese Reise versichert hat.

6. Allgemeiner Versicherungsschutz des Vereins

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der e.V. als Veranstalter – unter Beachtung der zu erwartenden Risiken – prüfen muss, ob die sonst vorhandenen Versicherungen des Vereins ausreichen, die allgemeinen Risiken im Haftpflichtbereich und im Bereich des Unfallversicherungsschutzes des Personals während der Reise abzusichern. Hier kommt es also auf eine Einzelfallprüfung an, d. h. sofern der Verein bereits über einen Versicherungsschutz verfügt, sollte mit diesem Versicherer geklärt werden, ob und inwieweit dieser die geplante Reise auch unter seinem Versicherungsschutz sieht. Stellt der e.V. dann die sog. Versicherungslücken fest, muss der Vorstand prüfen, ob ein gesonderter Versicherungsschutz (Stichwort: Veranstalterversicherung) sinnvoll und geboten ist.

(Quelle: Haufe Vereinsportal)

Ausgenommen von der Pflicht der Insolvenzabsicherung sind Reisen:

die preiswerter sind als € 75,-, nicht länger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung einschließen

oder

deren Reisepreis erst nach Beendigung der Reise bezahlt werden muss

oder

die nur gelegentlich veranstaltet werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass bereits bei mehr als zwei Reisen im Jahr der Verein/Verband im Sinne des Gesetzes nicht mehr „gelegentlich“ als Reiseveranstalter tätig wird und daher für eine Insolvenzabsicherung sorgen muss. Bei Nichtbeachtung der Vorschrift droht eine Geldstrafe bis zu 5.000 EURO.

Anmerkung:

Einfacher ist es die Organisation der Vereinsreise einem Reiseveranstalter zu übertragen. Wenn er professionell arbeitet hat er die nötigen Absicherungen und kann sie belegen.